

blendfrei zu beleuchten und durch Aufstellung gut sichtbarer Gefahrenzeichen zu sichern.

(3) Schutzbühnen, an denen sich feste Geländer nicht anbringen lassen, müssen zum Schutz gegen Absturz von Personen mit einem Fangrost ausgerüstet sein.

(4) Gerüste und Bühnen für Bau-, Montage- und sonstige vorübergehende Arbeiten dürfen nur nach besonderer Anordnung der für die Aufsicht hierüber Verantwortlichen aufgestellt und abgebaut werden.

#### § 11

Dächer und Oberlichte aus Glas dürfen nur begangen werden, wenn sie Laufstege haben. Die Laufstege sind mit einseitigem Handlauf zu versehen.

#### § 12

Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen, Apparaten usw. ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Über 15 kg schwere, mit der Hand zu betätigende Deckel, sind auszubalancieren.

#### § 13

Laufbahnen von Gegengewichten müssen umwehrt sein, wenn nicht auf andere Weise Verletzungen durch die Gegengewichte ausgeschlossen sind.

#### § 14

(1) Rohrleitungen und sonstige betriebliche Einbauten über Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so auszuführen, daß sie mindestens 2 m über diesen liegen.

(2) Verkehrswege müssen die jeweils erforderliche Breite erhalten und dürfen nicht durch Gegenstände versperrt oder eingeengt werden. Schlüpfrige und glatte Stellen auf den Verkehrswegen und an den Arbeitsplätzen müssen ständig so behandelt werden, daß die Benutzer weitestgehend gegen Ausgleiten geschützt sind.

#### § 15

Jeder Beschäftigte soll nur die Teile des Betriebes betreten, in denen er seine Arbeit zu verrichten hat oder die er auf Grund eines ihm erteilten Auftrages aufsuchen muß. Abgesperrte oder durch Warnungstafeln gekennzeichnete Stellen und Räume zu betreten, ist Unbefugten nicht erlaubt.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 161.

#### — Hochöfen, Niederschächtföfen und Gichtgasleitungen —

Vom 20. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1

Vor dem Stichloch ist auf beiden Seiten der Eisenrinne der Arbeitsbereich möglichst breit und eben zu halten. Hindernisse, wie Mauerwerk, Treppen und Geräte dürfen sich nicht im Arbeitsbereich befinden.

#### § 2

(1) Beim Öffnen und Schließen des Stichloches ist vor demselben ein Schutz (z. B. flammensichere Schutzwände) gegen Verbrennungen durch flüssiges Eisen und Schlacke anzubringen.

(2) Die Schlackenformen sind sicher zu befestigen.

#### § 3

Während des Abstechens und beim Schließen des Stichloches muß in der Windleitung ein Überdruck gehalten werden, der den Rücktritt von Gasen ausschließt, oder es muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß rücktretende Gase unmittelbar ins Freie gelangen können.

#### § 4

(1) Die Eisenrinne und die Gezähe, besonders die Probelöffel, sind trocken zu halten. Nasse oder kalte Gezähe dürfen mit flüssigem Eisen nicht in Berührung gebracht werden.

(2) Aus dem Sand für die Eisenrinne und die Masselformen sind alle gröberen Teile zu entfernen.

#### § 5

An Hochöfen (Gasfang) ist eine geeignete Anzeigevorrichtung anzubringen, die das Niedergehen der Gichten erkennen läßt.

#### § 6

(1) Beim Begichten von Hand müssen sich mindestens zwei Gichter auf der Gichtbühne befinden.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Gichtbühne verboten. An den Aufgängen sind gut sichtbar dauerhafte Warnschilder anzubringen.

#### § 7

Schmelzer und Gichtarbeiter sowie Gichtarbeiter und Aufzugsmaschinisten müssen durch Signaleinrichtungen (Sprachrohre, Glocken) und bei Hochöfen auch telefonisch miteinander verbunden sein.

#### § 8

(1) Wird der Gichtverschluß von der Gichtbühne aus betätigt, so müssen die Bedienungsstände der Winden gegen Flammen und Gase geschützt sein. Das Begichten ist durch ein vereinbartes Signal anzukündigen.

(2) Auf dem Bedienungsstand für den Gichtverschluß muß ein einsatzfähiges CO-Atemschutzgerät vorhanden sein.